

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
Kreisschulvertrag über die Spezielle Förderung an Primarschulen und Kindergarten	Kreisschulvertrag über die Spezielle Förderung an Primarschulen	Kindergärten gestrichen, da VHP kein Thema mehr ist
zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Roggenburg, Röschenz, Wahlen {nachfolgend Vertragsgemeinden genannt}	zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen {nachfolgend Vertragsgemeinden genannt}	Ergänzung Gemeinden
Gestützt auf die §§2, 34 Abs. 1 lit. a sowie §47 Abs. 1 Ziff. 14 ^{bis} des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemG) und auf die §§ 16 und 79 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG), schliessen die unterzeichneten Gemeinden folgenden Vertrag:	Gestützt auf die §§2, 34 Abs. 1 lit. a sowie §47 Abs. 1 Ziff. 14 ^{bis} des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemG) und auf die §§ 16 und 79 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG), schliessen die unterzeichneten Gemeinden folgenden Vertrag:	
I. ALLGEMEINES	I. ALLGEMEINES	
§1 Zweck und Aufgabe	§1 Zweck und Aufgabe	
¹ Im Interesse einer besseren Schulung sowie einer entwicklungsgerechten Ausbildung ihrer Schüler führen die Vertragsgemeinden für die Spezielle Förderung eine Kreisschule (Kreisschule Laufental, KSL).	¹ Im Interesse einer besseren Schulung sowie einer entwicklungsgerechten Ausbildung ihrer Schüler führen die Vertragsgemeinden für die Spezielle Förderung eine Kreisschule (Kreisschule Laufental, KSL).	
² Der Zusammenschluss ermöglicht es, die Aufgaben wirtschaftliche und mit zweckmässigen Strukturen zu erfüllen.	² Der Zusammenschluss ermöglicht es, die Aufgaben wirtschaftlich und mit zweckmässigen Strukturen zu erfüllen.	
§2 Angebot und Dienstleistungen	§2 Angebot und Dienstleistungen	
¹ Die Kreisschule für die Spezielle Förderung umfasst folgende Angebote:	¹ Die Kreisschule für die Spezielle Förderung umfasst folgende Angebote:	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
a. Einführungsklassen	a. Einführungsklassen	
b. Kleinklassen	b. Kleinklassen	
c. Integrative Schulungsform (ISF) für Kindergarten- und Primarschulklassen. Details werden vom Schulrat im ISF-Konzept geregelt.		lit c entfällt
d. Vorschulheilpädagogik (VHP) für Kindergartenklassen		lit d entfällt
e. Logopädischer Dienst	c. Logopädischer Dienst	
f. Psychomotorik	d. Psychomotorik	
g. Weitere Angebote gemäss Vereinbarung der Gemeinderäte	e. Weitere Angebote gemäss Vereinbarung der Gemeinderäte	
² Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die weiteren Massnahmen der Speziellen Förderung gemäss § 44 Abs. 1 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002.	² Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die weiteren Massnahmen der Speziellen Förderung gemäss § 44 Abs. 1 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002.	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
³Die Einführungs-klasse (Abs. 1 Bst. a) ist ein freiwilliges Angebot. Verzichtet eine Vertragsgemeinde auf die Nutzung der Einführungs-klasse gilt diese für eine Periode von vier Jahren, beginnend mit dem Schuljahr 2017/2018. Der Verzicht muss schriftlich an den Kreisschulrat erfolgen. Stillschweigen gilt als Zustimmung zur Nutzung des Angebots der Einführungs-klasse. Nach Ablauf der Periode von vier Jahren verlängert sich die Nutzung bzw. der Verzicht auf die Nutzung automatisch um weitere vier Jahre, sofern nicht per Ende des vorhergehenden Jahres die Erklärung abgegeben wird, das Angebot der Einführungs-klasse wieder nutzen bzw. darauf verzichten zu wollen.	³Die Einführungs-klasse (§ 2 Abs. 1 Bst. a) ist ein freiwilliges Angebot. Verzichtet eine Vertragsgemeinde auf die Nutzung der Einführungs-klasse gilt dies für eine Periode von vier Jahren, beginnend mit dem Schuljahr 2025/2026. Der Verzicht muss schriftlich an den Kreisschulrat erfolgen. Stillschweigen gilt als Zustimmung zur Nutzung des Angebots der Einführungs-klasse. Nach Ablauf der Periode von vier Jahren verlängert sich die Nutzung bzw. der Verzicht auf die Nutzung automatisch um weitere vier Jahre, sofern nicht per Ende des vorhergehenden Jahres die Erklärung abgegeben wird, das Angebot der Einführungs-klasse wieder nutzen bzw. darauf verzichten zu wollen.	
⁴Gemeinden, die auf das Angebot der Einführungs-klasse (Abs. 1 Bst. a) verzichten, können gegen Erstattung der Vollkosten dennoch Schüler in die Einführungs-klasse schicken. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisschulrat.	⁴Gemeinden, die auf das Angebot der Einführungs-klasse (§2 Abs. 1 Bst. a) verzichten, können gegen Erstattung der Vollkosten dennoch Schüler in die Einführungs-klasse schicken. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisschulrat.	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
⁵ Die Nutzung der Angebote der ISF (Abs. 1 Bst. A) und VHP (Abs. 1 Bst. D) ist optional. Die Vertragsgemeinden sind berechtigt die Lehrkräfte für diese Dienstleistungen selbst anzustellen. Gemeinden, die diese Angebote der KSL nicht nutzen möchten, haben bis spätestens auf Ende eines Kalenderjahres mit Gültigkeit ab folgenden Schuljahren zu erklären. Umgekehrt haben die Gemeinden, die gegen die Nutzung der Angebote (Bst. C und d) optiert haben und die Angebote wieder nutzen möchten, dies ebenfalls auf Ende eines Kalenderjahres mit Gültigkeit ab dem kommenden Schuljahr zu erklären. Eine Optionsänderung ist nur alle vier Jahre möglich.		Abs. 5 entfällt
⁶ Optionen für die ISF oder nur für die VHP sind nicht möglich.		Abs. 6 entfällt
§ 3 Schulort, Räumlichkeiten, Mobiliar, Material, Wartung und Unterhalt	§ 3 Schulort, Räumlichkeiten, Mobiliar, Material, Wartung und Unterhalt	
¹ Schulort ist in der Regel in Laufen.	¹ Schulort ist in der Regel in Laufen.	
² Die Stadt Laufen stellt die notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Es werden entsprechende Mietverträge abgeschlossen.	² Die Stadt Laufen stellt die notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Es werden entsprechende Mietverträge abgeschlossen.	
³ Sie sorgt für ordnungsgemässe Beheizung, Wartung und Unterhalt der Schulräume und des Mobiliars sowie für die Beschaffung von Mobiliar und Materialien für die Schule.	³ Die Stadt Laufen sorgt für ordnungsgemässe Beheizung, Wartung und Unterhalt der Schulräume und des Mobiliars sowie für die Beschaffung von Mobiliar und Materialien für die Schule.	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
⁴ sofern die Stadt Laufen wegen Eigenbedarf nicht genügend Schulräume zur Verfügung stellen kann, können Schulräume in anderen Vertragsgemeinden genutzt werden.	⁴ Sofern die Stadt Laufen wegen Eigenbedarf nicht genügend Schulräume zur Verfügung stellen kann, können Schulräume in anderen Vertragsgemeinden gemäss Abs. 2 und 3 gemietet werden.	
§ 4 Schülertransport	§ 4 Transport von Schülerinnen und Schülern	Anpassung gem. Vorprüfung
¹ Die Schulleitung organisiert den Transport der Schüler.	¹ Die Schulleitung organisiert den Transport der Schüler.	
² Die Kosten gehen zulasten der Wohnsitzgemeinde.	² Die Kosten gehen zulasten der Wohnsitzgemeinde.	
³ Die Kosten des Schülertransports werden nach Anzahl transportierter Schüler auf die Gemeinden verteilt. Stichtage für die Kostenverteilung sind der Semesterbeginn im August für den Zeitraum August bis Januar und der Semesterbeginn im Januar für den Zeitraum Februar bis Juli.	³ Die Kosten des Transports der Schülerinnen und Schüler werden nach Anzahl transportierter Schüler auf die Gemeinden verteilt. Stichtage für die Kostenverteilung sind der Semesterbeginn im August für den Zeitraum August bis Januar und der Semesterbeginn im Januar für den Zeitraum Februar bis Juli.	Anpassung gem. Vorprüfung
	⁴ Weitere Bestimmungen zur Nutzung des Transports von Schülerinnen und Schülern erlässt der Schulrat der Kreisschule im Dokument "Grundlagenpapier Schulbus des Kreisschulverbandes" vom 08.06.2021 / 22.08.2023	Neuer Abs.
LEITUNG DER KREISSCHULE	LEITUNG DER KREISSCHULE	
§ 5 Schulrat	§ 5 Schulrat	
Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Schulrates werden im separaten Kreisschulratsvertrag geregelt.	Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Schulrates werden im separaten Kreisschulratsvertrag geregelt.	
§ 6 Kompetenzen	§ 6 Kompetenzen	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
Der Kreisschulrat	Die Kompetenzen des Schulrates werden im separaten Kreisschulratsvertrag geregelt.	
a. hat Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets.		entfällt, da neu im Kreisschulratsvertrag geregelt
b. legt das Schulgeld fest (§ 6 Ziff. 3 Kreisschulvertrag)		entfällt, da neu im Kreisschulratsvertrag
c. kann Schulräume mieten (§ 3 Ziff. 2 Kreisschulvertrag)		entfällt, da neu im Kreisschulratsvertrag
d. entscheidet über die Aufnahme von Schülern in die Einführungsklasse (§ 2 Ziff. 3 Kreisschulvertrag)		entfällt, da neu im Kreisschulratsvertrag
e. entscheidet über die Aufnahme von Schülern aus Nichtvertragsgemeinden (§ 6 Ziff. 4 Kreisschulvertrag)		entfällt, da neu im Kreisschulratsvertrag
§ 7 Schulleitung	§ 7 Schulleitung	
¹ Die Kreisschulleitung führt die Kreisschule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht und nimmt die übrigen Aufgaben gemäss § 77 Bildungsgesetz wahr.	Die Kreisschulleitung führt die Kreisschule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht und nimmt die übrigen Aufgaben gemäss § 77 Bildungsgesetz wahr.	Ist im Bildungsgesetz geregelt
² Die Kreisschulleitung berät und beaufsichtigt die Lehrpersonen und beurteilt ihre Leistungen. Bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen ist die Ortsschulleitung in geeigneter Form mit einzubeziehen und zu konsultieren.		Ist im Bildungsgesetz geregelt
KOSTEN	KOSTEN	
§ 8 Finanzen	§ 8 Finanzen	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden legen die Kostengruppen und den Kostenverteiler in einer Vereinbarung fest.	¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden legen die Kostengruppen und den Kostenverteiler in einer Vereinbarung fest.	
² Die Vertragsgemeinden tragen zu 70 % entsprechend der Schüler- oder Lektionenzahl, und zu 30 % entsprechend der Einwohner der eigenen Gemeinde die Kosten.	² Die Vertragsgemeinden tragen die Rahmenkosten und die Betriebskosten gemäss § 5 der Vereinbarung der Gemeinderäte zum Kreisschulvertrag. Die Rahmenkosten werden entsprechend der Einwohnerzahl den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt. Die Betriebskosten werden den Gemeinden entsprechend der Schüler- bzw. Lektionenzahl in Rechnung gestellt.	neue Regelung
	³ Massgebend ist die Einwohnerzahl per 31. Juli des entsprechenden Rechnungsjahres. Grundlage für die Schüler- und Lektionenzahl sind die entsprechenden Werte per Ende Schuljahr (31.7.) und auf Ende Rechnungsjahr.	Anpassung gemäss Vorprüfung
³ Die Grundsätze der Berechnung der Vollkosten werden in der Vereinbarung der Gemeinderäte zum Kreisschulvertrag festgelegt. Für die Festsetzung der Vollkosten gegenüber den Vertragsgemeinden ist der Schulrat zuständig.	⁴ Die Grundsätze der Berechnung der Rahmenkosten und der Betriebskosten werden in der Vereinbarung der Gemeinderäte zum Kreisschulvertrag festgelegt.	neue Regelung

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
⁴ Nichtvertragsgemeinden können die Angebote der KSL nutzen gegen Verrechnung der Vollkosten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Kreisschulrat ist verpflichtet, beim Entscheid über die Aufnahme eines Schülers aus einer Nichtvertragsgemeinde die Interessen der KSL und der Vertragsgemeinden, insbesondere die Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit zu wahren.	5 Nichtvertragsgemeinden können die Angebote der KSL nutzen gegen Verrechnung der Vollkosten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Kreisschulrat ist verpflichtet, beim Entscheid über die Aufnahme eines Schülers aus einer Nichtvertragsgemeinde die Interessen der KSL und der Vertragsgemeinden, insbesondere die Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit zu wahren.	
	§ 9 Buchführungsentschädigung	
	Die rechnungsführende Gemeinde wird mit 0.5% des Gesamtaufwandes jährlich entschädigt	Empfehlung Vorprüfung: Nicht mehr in der gemeinderätlichen Vereinbarung geregelt, sondern im Kreisschulvertrag.
	§ 10 Rechnungsprüfung	
	Die Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Gemeinde überprüft das Budget und die Abrechnung. Die Berichterstattung mit Revisorenbericht erfolgt an den Kreisschulrat zur Vorlage an die Vertragsgemeinden zur Genehmigung.	Empfehlung Vorprüfung: Nicht mehr in der gemeinderätlichen Vereinbarung geregelt, sondern im Kreisschulvertrag.
IV. BESCHWERDEINSTANZ	IV. BESCHWERDEINSTANZ	
§ 9 Beschwerdeinstanz	§ 11 Beschwerdeinstanz	
Über Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag entscheidet das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft.	Über Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag entscheidet das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft.	
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 10 Aufnahme weiterer Gemeinden	§ 12 Aufnahme weiterer Gemeinden	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
Weitere Gemeinden können durch Beschluss der Gemeindeversammlung dem Kreisschulratsvertrag und diesem Vertrag beitreten.	Weitere Gemeinden können durch Beschluss der Gemeindeversammlung aller beteiligten Vertragsgemeinden sowie der neu aufzunehmenden Gemeinde dem Kreisschulratsvertrag und diesem Vertrag beitreten.	Ergänzung gem. Vorprüfung
§ 11 Dauer, Änderung, Kündigung	§ 13 Dauer, Änderung, Kündigung	
¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.	¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.	
² Änderungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.	² Änderungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.	Veränderung gemäss Empfehlung Vorprüfung
³ Jede Vertragsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils auf das Ende eines Schuljahres diesen Vertrag einseitig kündigen. Für die verbleibenden Gemeinden bleibt der Vertrag weiter bestehen.	³ Jede Vertragsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils auf das Ende eines Schuljahres diesen Vertrag einseitig kündigen. Für die verbleibenden Gemeinden bleibt der Vertrag weiter bestehen.	
	4 Die Kündigung des Kreisschulvertrages zieht automatisch die Kündigung des Kreisschulratsvertrages und der Vereinbarung der Gemeinderäte zum Kreisschulvertrag nach sich.	Ergänzung gem. Vorprüfung
§ 12 Aufhebung des bisherigen Vertrages	§ 14 Aufhebung des bisherigen Vertrages	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
Der Kreisschulvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen über die Spezielle Förderung an Primarschulen und Kindergärten vom 9. März 2004 / 13. Oktober 2004. 10. Mai 2004 / 5. Mai 2004 / 17. Juni 2004 / 3. Mai 2004 / 8. Juni 2004 / 24. Juni 2004 / 9. September 2004 / 7. Juni 2004 / 22. September 2004 wird aufgehoben.	Der Kreisschulvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Roggenburg, Röschenz und Wahlen über die Spezielle Förderung an Primarschulen und Kindergärten vom 03.01.2017 / 16.01.2017 / 03.02.2017 / 25.01.2017 / 27.01.2017 / 30.01.2017 / 01.02.2017 wird aufgehoben.	
§ 13 Inkrafttreten	§ 15 Inkrafttreten	
Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung des Regierungsrates zu Beginn des Schuljahres 2017 / 2018 in Kraft.	Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft.	Veränderung gemäss Empfehlung Vorprüfung